



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation

Referat für überregionale Aufgaben

ZP – Präsidialabteilung
Amt Z – Zentralamt

Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
ueberregional@bwai.hamburg.de

21. August 2025

Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes und einer Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotseausbildung

Ihr Zeichen: 502070101#0007#0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme der BWA I zum RefE

Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen zu Ihrem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Die dem vorliegenden Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes und einer Verordnung über die weitere Umsetzung der neuen Seelotseausbildung geplante Anpassung des Verfahrens zur Feststellung der Seelotseignung und der Zuverlässigkeit der Lotsinnen und Lotsen sowie Optimierung des Auswahlverfahrens und der Überwachung des Vorliegens von Eignungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation wichtige Bestandteile zur Steigerung der Sicherheit des Schiffsverkehrs.

Entwurf Seelotsgesetz (SeeLG-E)

Die im Rahmen des § 9a Absatz 5 SeeLG-E geplante Fristverlängerung für den Ersterwerb der Befähigungszeugnisse im Sinne der Absätze 3 und 4 von drei auf fünf Jahre sowie die Konkretisierung des Zeitpunktes der Berechnung werden begrüßt.

Grundsätzlich befürwortet wird zudem die mit § 13 Absatz 4a Satz 4 SeeLG-E geplante Verpflichtung des Seeärztlichen Dienstes (SÄD) zur unverzüglichen Mitteilung an die Aufsichtsbehörde betreffend die Entscheidung über die Eignung des untersuchten Seelotsen oder der untersuchten Seelotsin. Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen SÄD und Aufsichtsbehörde wird maßgeblich zur Risikominimierung und damit Förderung der Sicherheit des Seeverkehrs beitragen. Da eine unverzügliche Übermittlung des Ergebnisses über die Seelotseignung durch den SÄD auch für untersuchte Hafenslotsinnen oder Hafenslotsen von hoher Wichtigkeit ist, wird der Bund gebeten, diese Regelung um weitere Aufsichtsbehörden zu erweitern. Dies könnte beispielsweise über folgenden Zusatz in § 13

Absatz 4a Satz 4 SeeLG-E ermöglicht werden: „Die Entscheidung über die Eignung hat die Berufsgenossenschaft der *jeweiligen für die untersuchte Person zuständigen* Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Darüber hinaus wird betreffend die §§ 9a und 16 SeeLG-E darauf hingewiesen, dass die dortigen Verweise im Zuge der Änderungen zum Teil nicht mehr zu den beabsichtigten Stellen des Gesetzes führen. Zudem könnte die in § 26 Absatz 1 Satz 1 SeeLG-E zwingend in Textform vorgesehene Meldepflicht gegenüber anderen Übermittlungswegen zu einer Verzögerung der Meldung führen. Im Gegensatz zu der Unfallmeldung eines von der Seelotsin oder dem Seelotsen gelotsten Schiffes nach Satz 2 wird die Textform bei der Meldung nach Satz 1 für entbehrlich gehalten.

Fazit

Mit dem Referentenentwurf werden positive Regelungen zur Sicherstellung der Finanzierung der neuen Lotsausbildung getroffen und die regulatorischen Grundlagen zur Erhöhung der Sicherheit des Seeverkehrs geschaffen. Um letztere für den gesamten Bereich der Lotstätigkeiten sicherzustellen, sollte der Informationsfluss zur Seelotseignung auch gegenüber den Aufsichtsbehörden von Hafenslotsinnen und Hafenslotsen erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen